

**Gebührensatzung der Universität  
Hamburg für den Masterstudiengang  
European Legal Studies and International  
Economic Law (LL.M.)**

Vom 30. Mai 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 30. Mai 2016 auf Grund von § 79 Absatz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) nach Stellungnahme des Akademischen Senats (§ 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG) die Gebührensatzung für den Masterstudiengang European Legal Studies and International Economic Law (LL.M.) gemäß § 6 b Absatz 1 HmbHG beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Studiengebühr für den Masterstudiengang European Legal Studies and International Economic Law (LL.M.) (nachfolgend: Studiengang) der Fakul-

tät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg und des Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg an der Universität Hamburg in Kooperation mit der Staatlichen Universität St. Petersburg.

## § 2

## Höhe der Gebühr

(1) Für den gesamten Studiengang (vier Semester) werden Studiengebühren erhoben.

(2) Die Studiengebühr für den gesamten Studiengang (vier Semester) beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer 17 000,- Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 8500,- Euro für die Abschnitte 1 bis 5 in Hamburg (Sections 1-5 = Module G1, Module G2, Module G3, Module S8, Module S9, Module S10, Module S11, Module PM, Module MT1, German language course) und 8500,- Euro für die Abschnitte 6 bis 8 in St. Petersburg (Sections 6-8 = Module A, Module B, Module C, Module I, Module II, Module III, Module MT2). Die Universität Hamburg ist allein zuständig und verantwortlich für die Gebühren für die Abschnitte 1 bis 5 nach dieser Gebührensatzung. Die Staatliche Universität St. Petersburg ist allein zuständig und verantwortlich für die Gebühren für die Abschnitte 6 bis 8. Die Gebühren der Staatlichen Universität St. Petersburg werden auf Grundlage der einschlägigen Kodifikation der Staatlichen Universität St. Petersburg erhoben.

## § 3

## Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Annahme des ihm angebotenen Studienplatzes erklärt. Die Studiengebühren sind in Raten zu entrichten:

An die Universität Hamburg:

- eine Anzahlung in Höhe von 1500,- Euro nach Erklärung der Annahme des Studienplatzes bis zum 1. September;
- 3500,- Euro vor Aufnahme des Studiums im ersten Wintersemester bis zum 1. September;
- 3500,- Euro vor Aufnahme des Studiums im ersten Sommersemester bis zum 1. März.

Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

## § 4

## Rückerstattung

Nach Studienbeginn ist eine Erstattung von Gebühren ausgeschlossen.

Über Ausnahmen im Fall einer unverschuldeten Nichtaufnahme des Studiums entscheidet der gemeinsam bestellte Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg auf Antrag.

## § 5

## Stundung

Für die Stundung gilt das Gebührengesetz der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2016 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 30. Mai 2016

**Universität Hamburg**